

Geschäftsordnung des Westnetz w.V.

Fassung 29. Januar 2012

§ 1 Einschränkungen der Verfügungsberechtigung des Vorstandes

1. Vorstandsmitglieder, die den Verein alleine nach außen vertreten dürfen, sind bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500 EUR verfügungsberechtigt. Über einen Betrag von bis zu 5000 EUR kann der Vorstand abstimmen. Bei höheren Beträgen ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung nötig. Bei Verträgen mit sind die durch Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist mindestens anfallenden Forderungen ausschlaggebend.

§ 2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Untergrenze für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gemäß Satzung §8 beträgt 25 % der Mitglieder, mindestens jedoch 5 Personen.
2. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden sollte, nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig; in ihr muss über die Auflösung des Vereins entschieden werden.

§ 3 Elektronische Schriftform

1. Elektronische Dokumente im Sinne §5 der Satzung sind mit PGP/GPG oder mit S/MIME signierte E-Mails. Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen öffentlichen Schlüssel bzw. sein Zertifikat hinterlegen, dessen Signatur die jeweiligen E-Mails tragen müssen. Das Mitglied hat bei Kompromittierung des Schlüssels umgehend für die Benachrichtigung des Vorstands zu sorgen.
2. Im Abstimmungsprozess einer Mitgliederversammlung übernimmt und protokolliert der Schriftführer die Überprüfung und Zählung der signierten E-Mails. Ferner prüft er die Anwesenheit und erklärt eventuell vorliegende schriftlich abgegebene Stimmen anwesender Mitglieder öffentlich für ungültig.

§ 4 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
2. Der Schatzmeister legt nach Eintragung des Vereines in das Vereinsregister ein Konto auf den Namen des Vereines an und verwaltet dort das Vereinsvermögen.
3. Für Abhebungen vom Vereinskonto ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder nötig.
4. Der Schatzmeister informiert die Vereinsmitglieder mindestens vierteljährlich sowie innerhalb von 4 Wochen auf Anfragen eines Mitglieds über den Kassenstand. Einnahmen und Ausgaben über 100 EUR sind dabei einzeln aufzulisten.
5. Als Vorstandsmitglied hat der Schatzmeister die Einbringung aller Einnahmen zu organisieren. Dabei genießt er die volle Unterstützung des Vorstands.

6. Für Bareingänge stellt der Schatzmeister eine formgerechte Quittung in doppelter Ausfertigung aus, davon eine für den Einzahler.
7. Jede einzelne Ausgabe muss belegt werden. Jeder Beleg muss von dem Vereinsmitglied, das die Ausgabe getätigt hat, umgehend beim Schatzmeister eingereicht werden.
8. Der Schatzmeister legt eine Inventarliste für Vermögensgegenstände an. Sollten Güter zugunsten des Vereins eingehen sind diese in der Inventarliste einzutragen. Temporär zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstände sind in dieser Liste gesondert zu kennzeichnen.
9. Der Schatzmeister führt die Liste der Vereinsmitglieder. Periodisch werden von ihm die sich ergebenden Veränderungen durch Zugänge und Abgänge den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.
10. Für den Jahresabschluss oder bei Wechsel des Schatzmeisters ist durch ihn ein Abschlussbericht zu erstellen.
11. Der Schatzmeister ist für die Finanzbuchhaltung verantwortlich. Sie ist so zu führen, dass sie den Ansprüchen des Gesetzgebers genügt.
12. Der Schatzmeister hat für die Abführung aller anfallenden Steuern zu sorgen.
13. Der Schatzmeister kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Beschluss des Vorstandes einen Steuerberater konsultieren.

§ 5 Datenschutz

1. Alle Mitglieder sind im Rahmen des technischen Betriebs Teil des Kommunikations-/ Diensteanbieters im Sinne der Gesetzgebung. Persönliche Daten können daher grundsätzlich Mitgliedern zugänglich gemacht werden; alle Mitglieder haben für den ordnungsgemäßen Umgang mit gegebenenfalls erhaltenen persönlichen Daten zu sorgen.
2. Der Zugriff auf und die Verwendung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung übertragener Aufgaben notwendig ist.
3. Die Herausgabe persönlicher Daten an Dritte ist nur zulässig sofern sie explizit gesetzlich gefordert oder durch die Betroffenen erlaubt worden ist. Eine gesetzliche Erlaubnis oder Nichtregelung ist nicht ausreichend.
4. Sofern nicht bereits durch Absatz 1 bis 3 geregelt, ist gegenüber Dritten bezüglich aller anderen Daten Stillschweigen zu bewahren.
5. Der Verein bemüht sich um Datensparsamkeit. Persönliche Daten werden nicht erhoben falls sie nicht notwendig sind, es sei denn, ihre Aufzeichnung wird vom Betroffenen explizit gewünscht.
6. Auf Daten und Objekte darf nur zugegriffen werden, sofern dies die Integrität informationsverarbeitender Systeme nicht gefährdet oder zur Erfüllung übertragener Aufgaben notwendig ist.

§ 6 Erstattung der Auslagen des Vorstands

1. Auslagen der Vorstandsmitglieder zur Verfolgung der Vereinszwecke werden in voller Höhe erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand in einer Stellungnahme Zweck- und Verhältnismäßigkeit der Ausgaben nachweisen.